



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

🔍: Politische Briefe. II. : Die ersten Reichstagsaktionen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Politische Briefe.

### II.

#### Die ersten Reichstagsaktionen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hatte am vierten Tage nach der Reichstagsöffnung die Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung der Abgeordneten Fritsche und Hasselmann wegen Zuwiderhandelns gegen den § 28 des Sozialistengesetzes nachgesucht. Wollen wir uns ganz genau ausdrücken, müssen wir sagen: der Stellvertreter des Reichskanzlers hatte den Antrag des Staatsanwalts beim Stadtgericht zu Berlin auf Einholung der Genehmigung des Reichstags u. s. w. zur Kenntniß des Präsidenten des Reichstags gebracht mit dem Ersuchen, eine Beschlusfassung des Letzteren über den Antrag des Staatsanwalts herbeiführen zu wollen. Darüber heftige Entzündung, laute Anklagen und himmelschreiender Jammer. Ein schwerer Privilegienbruch gegen die Vertretung des deutschen Volks sei unternommen worden, der Bestand des Reichstags sei von dem Belieben des Polizeipräsidenten zu Berlin abhängig gemacht, nackter könne die Reaktion nicht auftreten, man höre bereits den Schritt der Horden Alba's u. s. w. Der gelassene Zuschauer konnte nach diesem Gestöhn nur noch erwarten, den Kopf Egmont's vom Blocke herabfallen zu sehen. Man mußte unwillkürlich nach dem parlamentarischen Haupte suchen, das der neue Alba sich zum Opfer ausersehen. Wie ist es denn aber, träumen wir eigentlich, oder ist es der Alpdruck selbstverschuldeter Verwirrung, der uns zwischen nüchternen Vorgängen überall beängstigende Dämonen sehen läßt?

Was ist denn vorgegangen? Der Reichstag hat im vorigen Sommer ein Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie beschlossen, § 28 dieses Gesetzes verleiht den Zentralbehörden der Bundesstaaten das Recht, mit Genehmigung des Bundesraths außerordentliche Anordnungen für die Dauer eines Jahres zu erlassen, darunter befindet sich auch das Recht, gewissen Personen in gewissen Bezirken oder Ortschaften den Aufenthalt zu versagen. Auf Grund dieses Paragraphen hat die Polizeibehörde von Berlin den Reichstagsmitgliedern Fritsche und Hasselmann den Aufenthalt in Berlin versagt. Nun wird der Reichstag berufen, und die genannten Abgeordneten erscheinen in Berlin. Der Polizeipräsident, der seine Anordnung übertreten sieht, die er in Ausführung eines Gesetzes erlassen, macht von dieser Uebertretung dem Staatsanwalt Anzeige. Der Staatsanwalt erinnert sich, daß der erwähnte § 28 im letzten Absatz Folgendes verfügt: „Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe, mit Haft oder mit Gefängniß bestraft.“ Der Staatsanwalt erinnert sich aber auch des § 31 der Reichsverfassung: „Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied während der Session wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden.“ Der Staatsanwalt wendet sich also an den Justizminister behufs Einholung der Reichstagsgenehmigung, der Justizminister wendet sich an den Reichskanzler, der Letztere bringt den Antrag des Staatsanwalts zur Kenntniß des Reichstags. Wo in aller Welt kann man eine normalere Prozedur finden? Wenn der Reichstag die Genehmigung nicht erteilt, so bleibt Herr Fritsche in Berlin, der Reichstag die Genehmigung nicht erteilt, so bleibt Herr Fritsche in Berlin, der Reichstag die Genehmigung nicht erteilt, so bleibt Herr Fritsche in Berlin, nimmt an den Reichstagsarbeiten Theil und reist nach dem Schluß der Session

von Berlin fort. Um dies gleich zu bemerken: es ist eine juristisch unbegreifliche Verdrehung, die sich Herr Hänel bekommen ließ mit der Behauptung: wenn die Herren Fritsche und Hasselmann bloß auf Grund des Reichstagsbeschlusses in Berlin verbleiben könnten, so machten sie sich eines Vergehens schuldig, für welches sie nach beendigter Session zur Strafe gezogen werden müßten. Wenn das richtig wäre, so müßten alle durch Geltendmachung des Reichstagsprivilegiums von Untersuchungshaft oder Zivilhaft Befreiten behandelt werden, als ob sie der Haft entsprungen wären. Der klare Sinn der Verfassung — nicht nur derjenigen des deutschen Reiches, sondern aller Länder — ist dahin zu verstehen und bis jetzt überall verstanden worden, daß das von berechtigter Seite geltend gemachte Privilegium alle Verantwortung für den Gebrauch des Privilegiums aufhebt. Man sollte denken, es wäre überflüssig, so etwas zu sagen; aber was einem Juristen wie Herrn Hänel entgeht, was ein noch berühmterer Jurist wie Herr Gneist, Herrn Hänel nachsprechend, überieht, ja das muß man wohl sagen.

Was hätte denn eigentlich nach der Meinung derer, von denen das Geschrei über Privilegienbruch ausging, die Reichsregierung thun sollen? Man sagt: die Polizei von Berlin muß sich beugen vor dem Beruf jedes Reichstagsmitgliedes; was die Polizei nicht wußte, mußte der Staatsanwalt wissen, was dieser nicht, der Justizminister, was dieser nicht, der Reichskanzler. Also der Beruf des Reichstagsmitgliedes beseitigt alle rechtlichen Hindernisse! Der Artikel 31 der Reichsverfassung sagt doch aber ausdrücklich, daß die rechtlichen Hindernisse beseitigt werden nicht durch den bloßen Stand des Reichstagsmitgliedes, sondern nur durch das von der Körperschaft des Reichstags für das oder jenes Mitglied ausdrücklich beanspruchte Privilegium. Und selbst das Privilegium, welches der Reichstag geltend machen kann, beschränkt sich auf Rechtshindernisse aus eingeleiteten oder auf Grund neuer Vergehen einzuleitenden Untersuchungen, es umfaßt aber nicht die Hindernisse aus bereits rechtskräftigen Verurtheilungen. Wie soll denn also der Polizeipräsident und alle folgenden Instanzen dazu kommen, das Gesetz außer Kraft zu setzen, welches nur der Reichstag außer Kraft zu setzen befugt ist, wenn er dafür einen besonderen Grund zu haben glaubt? Ist es nicht eine völlig sinnlose Behauptung, daß auf diese Weise der Bestand des Reichstags von der Willkür der Berliner Polizei abhängig werde? Wenn diese Behörde wirklich ein unbeschränktes Recht der Ausweisung gegenüber den Personen üben könnte oder wollte, so fände sie doch immer noch an der Pflicht, die Genehmigung des Reichstags für die Ausweisung von Reichstagsmitgliedern einzuholen, eine unübersteigliche Schranke. Der Zweck des Sozialistengesetzes war, einen Theil der Staatsbürger, der keine bestehende Rechtschranke mehr anerkennen will, unter gewisse Ausnahmeschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs der staatsbürgerlichen Rechte zu stellen. Das Sozialistengesetz hat unter Anderem die Möglichkeit geschaffen, die revolutionären Sozialisten vom Reichstage auszuschließen. Natürlich nur, wenn der Reichstag selbst diese Ausschließung will. Niemand bestreitet ihm das Recht, das sozialistische Element in seiner Mitte zu hegen. Nichts ist ferner unzutreffender, als von einer Niederlage der Regierung zu sprechen, die sie durch die vom Reichstage versagte Genehmigung zu jenen strafrechtlichen Schritten erfahren. Die Regierung hat die strafrechtliche Verfolgung nicht einmal befürwortet, sondern lediglich als einen im Laufe des Gesetzes liegenden Akt, welcher die Genehmigung des Reichstags erfordert, zur Kenntniß des Letzteren gebracht. Um die Aufregung zu verstehen, welche ein

so selbstverständlicher Schritt in und außer dem Reichstage hervorgerufen, muß man die Erklärung in einem Gemüthszustande suchen, der anderweitig als durch jenen Schritt bedingt ist.

Nicht ist die Aufregung der liberalen Reichstagskreise durch einen anomalen Schritt der Regierung hervorgerufen, sondern eine anomale Gemüthsbeschaffenheit jener mit dem Centrum die Majorität bildenden Kreise hat aus einer korrekten Maßregel ein Attentat auf das Recht und die Würde des Reichstags zu machen versucht. Der Versuch ist in den Reden hervorgetreten und hat den Erfolg gehabt, die Majorität zu einem inkorrekten Beschluß hinzureißen. Man hat nicht nur, wozu die Majorität unzweifelhaft berechtigt war, die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung verweigert, man hat außerdem eine authentische Deklaration des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 lediglich von Reichstagswegen zu geben versucht, während doch solche Deklarationen nur vom Gesetzgeber, also hier vom Bundesrath und Reichstag erlassen werden können.

Die Gemüthsbeschaffenheit, aus der solche Deutungen der Regierungsschritte und solche Versuche, vermeintliche Gefahren zu bekämpfen, fließen, besteht in einer wachsenden Furcht, der Reichskanzler wolle mit dem Liberalismus brechen und den Reichstag durch fortgesetzte moralische Erniedrigungen um alles Ansehen bringen. Schon längst versucht die Fortschrittspartei dem Reichskanzler in Bezug auf den Reichstag den Gedanken zu insinuiren: il faut l'avilir et après le démolir. Man hat diese Insinuation für ein zu großes Manöver gehalten, um wirksam zu sein, jetzt zeigt sich, daß sie dennoch wirkt, nämlich auf die nationalliberale Gespensterfurcht. Wie aber alle Furcht aus der Schwäche stammt, so fühlt der Nationalliberalismus seine doppelte Schwäche, den Reichskanzler nicht verstehen, aber auch nicht ihm erfolgreich widerstehen zu können. Die Partei meint sich an's Messer geliefert und steht bei der unschuldigsten Bewegung das Messer blitzen. Es beruht dieses Gefühl auf einem beklagenswerthen Irrthum. Die Partei versteht am wenigsten die neue Zollpolitik des Kanzlers; anstatt sich aber zu fragen, durch welche sachlichen Gründe der Kanzler auf diesen Weg geführt worden, erklärt man sich denselben aus der allgemeinen Tendenz nach Reaktion, welcher der Kanzler verfallen sein soll. Eine sonderbare Erklärung, die ihrerseits nur psychologisch erklärt werden kann. Bei einer solchen Beurtheilung der Zollpolitik des Reichskanzlers ist es natürlich, daß der Reichstag die erste Gelegenheit ergriff, noch vor Einbringung der Vorlagen zur Zollreform eine Aussprache über diese Reform herbeizuführen. Die Gelegenheit bot der interimistische, auf das laufende Jahr abgeschlossene Handelsvertrag mit Oesterreich. Es war der ehemalige Präsident des Reichskanzleramtes, jetzige Reichstagsabgeordnete Delbrück, der diesen Vertrag zuerst aus der Mitte des Reichstags beleuchtete und — empfahl. Der Redner setzte aus der Geschichte der mit Oesterreich seit 1854 bestehenden, 1865 und 1868 erneuerten Verträge die Wohlthätigkeit eines wirtschaftlichen Vertragsverhältnisses mit Oesterreich auseinander und billigte den interimistischen Vertrag vornehmlich aus dem Grunde, weil er, nachdem der Abschluß eines definitiven Handelsvertrags noch nicht wieder gelungen, den völligen Abbruch der verträglichsten Beziehungen vermeide. Auszusetzen hatte Redner nur, daß der Vertrag nicht, anstatt bis zum 1. Januar 1880, etwa bis zum 1. April desselben Jahres ausgedehnt worden, um dem im Anfange des Jahres zusammen tretenden Reichstage die Möglichkeit zu bewahren, sein Genehmigungsrecht wirksam geltend zu machen. Die maßvolle patriotische, sich genau in den Schranken

des Gegenstandes haltende Behandlung der Berathungsaufgabe durch einen hochverdienten Staatsmann konnte kein Beispiel für Herrn Eugen Richter sein. Derselbe lenkte die Erörterung unmittelbar auf die neue Zollpolitik des Reichskanzlers, die gar nicht zur Berathung stand. Die Schuld, daß ein neuer Tarifvertrag mit Oesterreich oder die Beibehaltung des bisherigen, wie sie Deutschland wiederholt angeboten, nicht erreicht worden, mußte Herr Richter natürlich dem Reichskanzler, und allein dem Reichskanzler zuschreiben. Oesterreich, wo die Schutzzöllner Alles aufgeboten, starke Zollerhöhungen der widerstrebenden ungarischen Reichshälfte aufzunöthigen, und um solcher Erhöhungen willen in anderen Punkten den ungarischen Ansprüchen erhebliche Opfer gebracht, dieses Oesterreich war nach Herrn Richter gut und verständig, höchst geneigt, einen Vertrag mit uns zu unserem Besten abzuschließen; aber der böse Kanzler hat Alles verhindert. Also mußte Herr Richter den Nutzen der Handelsverträge im Allgemeinen beweisen, denn der Kanzler leugnet, nach Herrn Richter, daß Handelsverträge gut sind, auch wenn sie gut sind. Also mußte Herr Richter die Thronrede angreifen, welche erklärt, daß thatsächliche Erfolge die Periode der Handelsverträge nicht begleitet haben, woraus allerdings folgt, daß wir künftig bessere Verträge oder keine abschließen müssen. Herr Richter mußte nun beweisen, daß mit der Verurtheilung dieser Periode der Kanzler sich selbst als den Schöpfer der Handelsverträge verurtheile. Mit grellen Sichten suchte Redner die Veränderung der zollpolitischen Ansicht bei dem Kanzler hervorzuheben. Bis dahin Freihändler, sei der Kanzler 1876 als Kampfzöllner, 1877 als Reziprozitätszöllner, 1878 als einfacher Schutzzöllner, 1879 als potenzirter Schutzzöllner, wie er sonst nicht mehr vorkommt, erschienen. Damit war Herr Richter noch nicht zu Ende. Wir aber wollen ihn mit der Bemerkung verlassen, wie eigen es doch ist, daß über die Clowns im Zirkus gelacht wird, auch wenn sie keinen Witz machen, sondern nur sprechen. Herrn Richter's Aufzählung der Zollarten war nicht einmal vollständig, der Kanzler ist ja auch als Finanzzöllner erschienen. Aber gibt es denn überhaupt eine Zollpolitik eines großen Staates mit mannichfaltigen Finanz- und Wirthschaftszielen, die nicht fast alle Zollformen vereinigen wird? Herr Richter hätte sagen können, der Kanzler gab neulich ein Zwanzigmarkstück aus, dann ein Zehnmarkstück, dann ein Fünfmarkstück, dann eine Mark u. s. w., und seine Freunde würden jubeln, als hätte er einen Witz gemacht, der den Gegner vernichtet.

Der Kanzler hat es für angezeigt gehalten, Herrn Richter zu antworten, veranlaßt wohl hauptsächlich durch den Gedanken, die Beschuldigung grellen Selbstwiderspruchs nicht einwurzeln lassen zu dürfen. Es war leicht nachzuweisen, daß der Kanzler den Handelsvertrag mit Frankreich im Herbst 1862 fertig unterhandelt vorgefunden, daß aber die Durchsetzung der Ratifikation desselben ein unausweichliches Erforderniß der damaligen auswärtigen Verhältnisse war. Fürst Bismarck fügte hinzu, daß er die formale Verantwortlichkeit für die Handelspolitik der jetzt abgelaufenen Epoche nicht ablehne, daß aber nicht nur der Zwang der allgemeinen Verhältnisse, sondern auch die Absorption seiner eigenen Thätigkeit durch die auswärtige Politik ihn von dem thatsächlichen Einfluß auf die innere und äußere Wirthschaftspolitik ausgeschlossen habe. Dabei seien ihm die Zweifel an der Richtigkeit des befolgten Weges mehr und mehr gekommen, bis das Ausscheiden des Staatsministers Delbrück aus dem Reichsdienst ihn, den Kanzler, genöthigt habe, sich auch des Stoffes der Wirthschaftspolitik selbständig zu bemächtigen. Die gewonnene selbständige

Ueberzeugung werde er jetzt durchführen. Wenn man ihm den Vorwurf des Dilettantismus entgegen schleudere, so erinnere er daran, daß er beim Eintritt in's Ministeramt in Bezug auf jede politische Befähigung so beurtheilt worden sei, wie jetzt in Bezug auf die wirthschaftspolitische. Der Kanzler schloß mit dem Appell: nicht an die Nachwelt, dieser Anruf sei ihm zu pathetisch, sondern an die Mitbürger. Es ist die Bescheidenheit des berechtigten Selbstgefühls, welches bei normaler Lebensdauer das Widerstreben der Mitwelt zum zweiten Male zu befehren und — zu beschämen hofft. Doch heischt dieser Gedankengang noch eine Ergänzung. Nicht zufällig durch Delbrück's Abgang ist der Reichskanzler zur Beschäftigung mit der Wirthschaftspolitik gekommen, sondern weil das von außen vollendete Werk nunmehr nach innen gesichert werden mußte, und abermals hat nicht Delbrück's Abgang den Zugang zu andern Bahnen der Handelspolitik frei gemacht, sondern die nach Ablauf der Handelsverträge in allen Großstaaten ausschlaggebende Abneigung, diese Verträge auf den bisherigen Grundlagen fortzusetzen.

Staatsminister Delbrück antwortete noch einmal. Er suchte zahlenmäßig die Wohlthaten der Handelsverträge nachzuweisen, ohne natürlich abzuleugnen, daß das Ende ihrer Periode der allgemeine wirthschaftliche Nothstand geworden. Da aber dieser Nothstand alle zivilisirten Länder mit den verschiedensten Handelssystemen umfasse, so meinte Redner, könnten nicht die Handelsverträge die Schuld tragen. Hierauf muß man wohl sagen, daß noch weniger eine einzige unbekannte Ursache bei diesen verschiedenen Ländern und Systemen denkbar ist. Es muß wohl ein Zusammentreffen verschiedener Ursachen sein, und unter den letzteren könnten auch die Handelsverträge eine gewisse Stelle einnehmen, nicht vermöge ihres allgemeinen, sondern vermöge ihres besonderen Charakters. Trotz aller Zahlen, die der Redner vorzutragen wußte, kann die ganz unbestimmt von ihm angedeutete Hoffnung auf allgemeine Besserung kein Trost sein, noch viel weniger aber eine Befreiung für die verantwortliche Leitung der Handelspolitik von der Pflicht, die Ursachen unseres besonderen Nothstandes zu erkennen und die geeigneten Mittel gegen denselben vorzuschlagen.



## Literatur.

Lucian und die Kyniker. Von Jakob Bernays. Mit einer Uebersetzung der Schrift Lucian's: Ueber das Ende des Peregrinus. Berlin, W. Herz, 1879.

Das einseitige Interesse, welches die Unfrommen wegen der Verspottung der christlichen Religion an der Lucian'schen Schrift über den bewegten Lebenslauf des Peregrinus mit boshaftem Behagen genommen hatten, hat den geistvollen Verfasser der vorliegenden Schrift veranlaßt, die gegen die Kyniker gerichtete Haupt-Tendenz zu allgemeinerer Anerkennung zu bringen. Zuvörderst gibt er in gedrängter Uebersicht einen sachlichen Ueberblick über den Gang der Lucian'schen Schrift und zeigt, daß sie in offener Feindseligkeit gegen die kynische Lebensrichtung in ihren damaligen Hauptvertretern Peregrinus und Theagenes Front macht. Ersterer wird von dem Epikureer Lucian als ein